

Preisblatt

für den Netzzugang zum Erdgasversorgungsnetz
der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG einschließlich Vornetz-Kosten ab 01.01.2017

1. Netzzugangsentgelt

Das Netzzugangsentgelt setzt sich aus den in den Punkten 2 bis 6 definierten Bestandteilen zusammen. Es wird für die Netzentgelte unterschieden zwischen nicht leistungsgemessenen Letztverbrauchern und Letztverbrauchern mit Leistungsmessung.

2. Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

2.1. Arbeitsentgelt für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst auf Basis der letzten gemessenen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der Jahresrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung).

Tabelle 1: Grundpreise und spezifische Arbeitspreise für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher

Preisstufe	Jahresarbeit		Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
	von kWh	bis kWh		
1	0	2.000	0	1,812
2	2.001	10.000	9,59	1,332
3	10.001	50.000	25,09	1,177
4	50.001	200.000	56,09	1,115
5	200.001	800.000	158,09	1,064
6	>800.001		574,09	1,012

Ein zusätzliches Leistungsentgelt für nicht leistungsgemessene Kunden wird nicht erhoben.

Die monatliche Abrechnung erfolgt durch die Multiplikation der gemessenen bzw. durch den Netzbetreiber festgelegten Monatsmenge mit dem, aus der bestellten Jahresmenge resultierenden, spezifischen Arbeitspreis. Der jährliche Grundpreis wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

Berechnungsbeispiel: 25.000 kWh Jahresarbeit

	Menge	Preis	Entgelt €/a
Grundpreis	1	25,09 €/a	25,09 €/a
arbeitsabhängiges Entgelt	25.000 kWh	1,177 ct/kWh	294,25 €/a
gesamtes Entgelt			319,34 €/a

3. Entnahmestellen mit Leistungsmessung

3.1. Arbeitsentgelt für leistungsgemessene Letztverbraucher

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst auf Basis der letzten gemessenen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies bei der Jahresbetrachtung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung).

Tabelle 2: Grundpreise für Arbeit und spezifische Arbeitspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

Preisstufe	Jahresarbeit		Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
	von kWh	bis kWh		
7	0	1.800.000	0	0,304
8	1.800.001	4.000.000	720,00	0,264
9	4.000.001	7.000.000	2.000,00	0,232
10	7.000.001	12.500.000	4.170,00	0,201
11	12.500.001	15.000.000	6.420,00	0,183
12	15.000.001	20.000.000	8.070,00	0,172
13	20.000.001	30.000.000	10.870,00	0,158
14	30.000.001	50.000.000	15.070,00	0,144
15	50.000.001	100.000.000	20.570,00	0,133
16	>100.000.001		27.570,00	0,126

Die monatliche Abrechnung erfolgt durch die Multiplikation der gemessenen Monatsmenge mit dem, aus der bestellten Jahresmenge resultierenden, spezifischen Arbeitspreis. Der jährliche Grundpreis wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

3.2. Leistungsentgelt für leistungsgemessene Letztverbraucher

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst auf Basis der maximalen Leistung des letzten Abrechnungszeitraumes. Sollte die tatsächliche maximale Leistung eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies bei der Jahresbetrachtung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung).

Tabelle 3: Grundpreise für Leistung und spezifische Leistungspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

Preisstufe	Jahreshöchstleistung		Grundpreis €/a	Leistungspreis €/kW
	von kW	bis kW		
17	0	1.000	0	13,879
18	1.001	1.900	1.549,00	12,330
19	1.901	3.000	3.718,80	11,188
20	3.001	5.000	7.258,80	10,008
21	5.001	5.800	10.963,80	9,267
22	5.801	7.400	13.521,60	8,826
23	7.401	10.500	17.902,40	8,234
24	10.501	16.200	24.328,40	7,622
25	16.201	29.300	32.736,20	7,103
26	>29.301		43.518,60	6,735

Die monatliche Abrechnung erfolgt durch die Multiplikation der angesetzten Jahreshöchstleistung mit dem, aus der Jahreshöchstleistung resultierenden, spezifischen Leistungspreis pro Monat. Der jährliche Grundpreis wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

Berechnungsbeispiel:

70.000.000 kWh Jahresarbeit
90.000 kW Jahreshöchstleistung

	Menge	Preis	Entgelt €/a
arbeitsabhängiger Grundpreis	1	20.570,00 €/a	20.570,00 €/a
arbeitsabhängiges Entgelt	70.000.000 kWh	0,133 ct/kWh	93.100,00 €/a
leistungsabhängiger Grundpreis	1	43.518,60 €/a	43.518,60 €/a
leistungsabhängiges Entgelt	90.000 kW	6,735 €/kW	606.150,00 €/a
gesamtes Entgelt			763.338,60 €/a

4. Messung und Abrechnung

Gemäß § 7 Abs. 2 MsbG wird ab dem 01.01.2017 kein separates Abrechnungsentgelt mehr erhoben. Die Kosten für die Abrechnung sind ab dem 01.01.2017 Bestandteil der Netzentgelte. Dies wurde unter der Berücksichtigung des Rundschreibens 2016/04 der LRegB BW vom 07.10.2016 umgesetzt.

Das jährliche Entgelt für den Einbau der Messeinrichtungen und den Betrieb der Messstelle richtet sich nach der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle.

Die Messdienstleistung erfolgt grundsätzlich jährlich. Auf Kundenwunsch kann diese bei Standardlastprofil-entnahmestellen ebenfalls halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen. Der Kundenwunsch zur abweichenden jährlichen Messdienstleistung ist uns schriftlich mitzuteilen.

Die unterjährliche Messdienstleistung hat nicht automatisch eine unterjährige Netznutzungsabrechnung zur Folge.

Tabelle 4: Entgelte für Messstellenbetrieb

Entgelte pro Jahr	nicht leistungsgemessene Letztverbraucher und leistungsgemessene Letztverbraucher			
	G2,5-G6	G10-G25	G40-G100	> G 100
Messstellenbetrieb	13,10 €	36,10 €	209,43 €	549,85 €
Tarifgerät	309,00 €			
Mengennumwerter	882,50 €			
Fernauslesung	227,62 €			

Tabelle 5: Entgelte für Messdienstleistung

Entgelt	nicht leistungsgemessene Letztverbraucher				leistungs-gemessene Letztverbraucher
	jährlich	halbjährlich	vierteljährlich	monatlich	monatlich
Messdienstleistung	5,00 €	10,00 €	20,00 €	60,00 €	300,00 €
Zusätzl. stündliche Messung ²⁾					960,00 €

²⁾ Entgelt für Fernablesung im Festnetz (Preis für Fernablesung mit GPRS oder GSM-Modem auf Anfrage).

Der jährliche Betrag für die Messdienstleistung und den Messstellenbetrieb wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

5. Sondernutzungsentgelte und Kommunalrabatt

Gewährte Sondernutzungsentgelte gemäß § 20 Abs. 2 GasNEV

Netzkunde/ Zählpunkt	Sonderentgelt €/a
Heizkraftwerk Pforzheim GmbH Hohwiesenweg 15, 75175 Pforzheim/ DE7000547517591311000200000200001/2	486.220,97 €/a

zzgl. Entgelte für Messstellenbetrieb und Messdienstleistung.

Kommunalrabatt gemäß § 3 KAV

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr. 1 gewähren wir für den im Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde einen Kommunalrabatt in Höhe von 10 % auf den Grund-, Arbeits- und Leistungspreis sowie auf die Messdienstleistung und den Messstellenbetrieb.

6. Sonstige Hinweise

Alle Preise in den genannten Preisblättern sind - soweit nicht anders ausgewiesen - Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Die Konzessionsabgabe sowie sonstige gesetzliche Steuern und Abgaben sind in den Preisen nicht enthalten und werden in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der geltenden Konzessionsabgabenverordnung.

Tabelle 6: Gemeindebezogene Konzessionsabgabe

Gemeinde bei der Entnahme von Tarifikunden	Konzessionsabgabensätze		
	für Tarifikunden (Kochen und Warmwasser)	für sonstige Tarifleistungen	für Sondervertragskunden nach §1 Abs. 4 KAV
. . . in Kommunen bis 25.000 Einwohnern	0,51 Ct/kWh	0,22 Ct/kWh	0,03 Ct/kWh
. . . in Kommunen bis 100.000 Einwohnern	0,61 Ct/kWh	0,27 Ct/kWh	0,03 Ct/kWh
. . . in Kommunen bis 500.000 Einwohnern	0,77 Ct/kWh	0,33 Ct/kWh	0,03 Ct/kWh
. . . in Kommunen über 500.000 Einwohnern	0,93 Ct/kWh	0,40 Ct/kWh	0,03 Ct/kWh